

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

vom 30. September 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Wissensaufbaus im Tourismus gewähren.

Art. 2 Unterstützte Vorhaben

¹ Der Bund kann Vorhaben unterstützen, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- a. die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Ausrüstungen und Vertriebskanäle;
- b. die Verbesserung der bestehenden Dienstleistungen;
- c. die Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen, die eine Steigerung der Effizienz ermöglichen;
- d. die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung.

² Er konzentriert den grösseren Teil der Mittel auf wenige, bedeutende Vorhaben.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Vorhaben werden nur unterstützt, wenn sie:

- a. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Tourismusland beitragen;
- b. zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen; und
- c. attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder sichern.

¹ SR 101

² BBl 2011 2337

² Vorhaben nach Absatz 1 werden zudem nur unterstützt, wenn sie:

- a. gesamtschweizerisch angelegt sein oder eine gesamtschweizerische Koordination verlangen; oder
- b. regional oder lokal angelegt sein und den Kriterien von Modellvorhaben des Bundes entsprechen.

³ Vorhaben müssen auf überbetrieblicher Ebene geplant und umgesetzt werden.

Art. 4 Auflage

Die Vorhaben müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Zusicherung der Finanzhilfe begonnen werden.

Art. 5 Höhe und Art der Finanzhilfen

¹ Der Bund kann Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Die Finanzhilfe wird in Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

² Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Art. 6 Verfahren

¹ Gesuche um Finanzhilfe sind dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einzureichen. Dieses holt die Stellungnahmen der unmittelbar betroffenen Kantone ein. Es kann zur Prüfung der Gesuche auch Sachverständige beiziehen.

² Es entscheidet nach Konsultation der direkt betroffenen Bundesämter über die Gewährung der Finanzhilfen.

Art. 7 Information und Evaluation

¹ Das SECO fördert den Austausch von Informationen im Tourismus im Allgemeinen sowie über die unterstützten Vorhaben im Besonderen.

² Es stellt die Evaluation der unterstützten Vorhaben sicher.

Art. 8 Finanzierung

Die Bundesversammlung legt die zur Verfügung stehenden Mittel alle vier Jahre als Verpflichtungskredit mit einfachem Bundesbeschluss fest.

Art. 9 Berichterstattung

Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung über die Verwendung der gesprochenen finanziellen Mittel.

Art. 10 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 30. September 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 30. September 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 2011³

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2012

³ BBl 2011 7497

